

HANDBUCH BETRIEBLICHES PANDEMIE MANAGEMENT



OUTWARD BOUND™ GERMANY

Schwangau
Stand: 23.07.2020



Handbuch betriebliches Pandemie Management der OUTWARD BOUND gGmbH inkl. Hygienemaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz IfSG

(Der Pandemieplan hat gleichzeitig auch die Funktion einer
Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Grundlagen des Handbuchs
2. Ziele des Pandemiemanagements
3. Schutz- und Hygienekonzept
 - 3.1 Maßnahmen
 - 3.1.1 Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes
 - 3.1.2 Mund-Nasenbedeckungen und persönliche Schutzausrüstung
 - 3.1.3 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle
 - 3.1.4 Einhaltung der Händehygiene
 - 3.1.5 Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter-, Lieferanten- und Kundenverkehrs
 - 3.1.6 Sanitär-, Speise- und Personalräume
 - 3.1.7 Sonstige Maßnahmen
 - 3.2 Verhaltens- und Aufenthaltsregeln für Kunden, Gäste, Mitarbeiter und Lieferanten
 - 3.2.1 Allgemeine Verhaltensregeln im Innenbereich
 - 3.2.2 Übernachtung in Zimmern
 - 3.2.3 Aufenthalt auf dem Außengelände
 - 3.2.4 Informationen zur/bei Teilnahme an Seminar- und Kursangeboten
4. Umgang mit Ausrüstung, Leih- und Übungsmaterial
5. Dokumentation und Dauer von hygienischen Maßnahmen
 - 5.1 Wie lange können Corona Viren auf Oberflächen infektiös sein?
 - 5.2 Exkurs: Richtig desinfizieren
6. Checklisten-Übersicht über das Vorgehen vor, während und nach einer Pandemie
 - 6.1 Vor Eintritt einer Pandemie
 - 6.2 Während der Pandemie
 - 6.3 Vorgehensweise bei Infektion von Mitarbeiter*innen
 - 6.4 Vorgehen bei Infektion von Kunden bzw. Gästen
7. Aufhebung des Datenschutzes zur Weitergabe von Daten an Gesundheitsämter
8. Nichteinhalten der hygienischen Vorgaben der OUTWARD BOUND gGmbH
9. Nach der Pandemie
10. Aufbewahrungspflicht/ Vorlagepflicht des Hygienekonzepts
11. Quellen
12. Ergänzendes Pandemiemanagement für Seminar-oder Kursangebote

Vorwort

Der Schutz unserer Gäste und Mitarbeiter ist uns sehr wichtig. Mit Sorgfalt in allen Bereichen und strenger Hygiene werden wir unserer Mitverantwortung für die Eindämmung des Coronavirus gerecht. Bitte unterstützen Sie uns dabei und halten Sie die Verhaltensregeln konsequent ein. Mit Ihrer Umsicht schützen Sie sich selbst, die anderen Gäste und Ihre Gastgeberinnen und Gastgeber!

Wir wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt und viel Zeit an der frischen Luft!

I. Grundlagen des Handbuchs

Unregelmäßig, im Abstand von einigen Jahrzehnten, treten immer wieder große Pandemien auf, die ungewöhnlich viele Krankheits- und Todesfälle mit sich bringen. Allein in unserem Jahrhundert gab es einige Pandemien. Beispielsweise

- die Spanische Grippe,
- die Hongkong Grippe,
- die Grippe „Influenza“,
- die Schweinegrippe „Neue Influenza A/ H1N1“ und
- die aktuell anhaltende Corona Covid-19 Pandemie.

Generell lässt sich keine Aussage treffen, wann und in welchem Ausmaß sich eine vorherrschende oder zukünftige Pandemie entwickeln und unser Leben beeinträchtigen bzw. verändern wird.

Aktuell leben ca. 7 Milliarden Menschen auf der Welt. Durch die große Bevölkerungsdichte und die hohe Reisebereitschaft ist es schwierig, eine Ausbreitung einer Pandemie genau abzuschätzen, kontrollieren und nachvollziehen zu können.

Daher sind sowohl Privat-Personen wie auch Unternehmen dazu angehalten, sich an der Eindämmung einer Pandemie zu beteiligen. Dies ist durch **Einsicht und Verstehen, Akzeptanz und Darlegen möglicher Konsequenzen** möglich.

Im unternehmerischen Bereich sind die Organisationen zusätzlich aufgefordert, einen Plan zum Management von Pandemien zu erstellen, selbst wenn der Eintritt einer Pandemie, der Verlauf und die Auswirkungen nicht vorhersehbar sind. Es geht darum, verschiedenen Szenarien vor Eintritt einer Pandemie durchzuspielen, damit die Reaktionszeit der Unternehmen auf eine Pandemie verkürzt wird und somit eine Eindämmung erfolgreicher verlaufen kann.

Dabei sind die Erfahrungen der Gesundheitsämter und gesetzlichen Vorgaben der Bundes- und Landesregierungen aktueller oder vergangener Pandemien mit einzubeziehen.

Dieses Handbuch ist Ergebnis eines dynamischen Prozesses und **muss regelmäßig an neuen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung Bayern und des Robert Koch Institutes (RKI) angepasst** werden - spätestens jedoch im Falle einer neu auftretenden Pandemie.

Dieses Handbuch bezieht sich ausschließlich auf die OUTWARD BOUND gGmbH und deren Arbeits- und Wirkungskreis.

2. Ziele des Pandemiemanagements

Ziele sind...

- die Gesundheit von allen Teilnehmenden und allen Mitarbeitenden zu erhalten und zugleich
- die Bundes- und Landesregierung mit ihren gesetzlichen Vorgaben sowie die Gesundheitsämter beim Eindämmen einer Pandemie zu unterstützen und die Möglichkeit von Neuinfektionen zu verringern,
- falls eine Neuinfektion im Zuge der Tätigkeit des Unternehmens aufgetreten ist, deren Ursprung transparent und nachvollziehbar zu machen.

Es besteht eine sogenannte „Mitwirkungspflicht“:

Grundsätzlich können die Behörden einen Bußgeldkatalog bei nicht Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben herausgeben und grobe Verstöße können strafrechtlich verfolgt werden.

Die OUTWARD BOUND gGmbH hat auch eine Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bei Bekanntwerden einer Infektion von Mitarbeitenden oder Teilnehmenden während einer Veranstaltung.

Wir verweisen hier auf die „Meldepflicht“ gegenüber den Behörden.

3. Schutz- und Hygienekonzept der Outward Bound gGmbH

Zum Schutz unserer Kunden und Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser/e Ansprechpartner/in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Annette Wagner-Esparon

Tel. / E-Mail: 08362-9822-14 / annette.wagner@outwardbound.de

- Wir stellen den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sicher.
- In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, stellen wir bei Bedarf Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung)halten wir vom Betriebsgelände / vom Ladengeschäft etc. fern.
- Bei Verdachtsfällen wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an (z.B. beiFieber)

3.1 Maßnahmen

3.1.1 Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes

- Alle Mitarbeiter wurden unterwiesen (siehe separates Dokument Mitarbeiterschulung)
- Bodenmarkierung im Bereich der Essensausgabe/ Speisesaal
- Aushang von Hinweisschildern auf dem Betriebsgelände

3.1.2 Mund-Nasen-Bedeckungen und Persönliche Schutzausrüstung

- Wir stellen sicher, dass unsere Mitarbeiter/-innen die Mund-Nasen-Bedeckung tragen
- Bereitstellung von geeigneter Mund-Nasen-Bedeckung für Mitarbeiter/-innen und Kunden
- Schulung der Mitarbeiter/-innen über die richtige Anwendung der Mund-Nasen-Bedeckung

3.1.3 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Aufforderung von Beschäftigten mit entsprechenden Symptomen , das Betriebsgelände zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben
- Aufforderung an die betroffenen Personen, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden
- Im Falle von bestätigten Infektionen ermitteln und informieren wir alle Personen, die zu der infizierten Person Kontakt hatten und somit ein Infektionsrisiko besteht

3.1.4 Einhaltung der Händehygiene

- Aushang von Anleitungen zur korrekten Handhygiene
- Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmittel
- Unterweisung der Mitarbeiter zur Handhygiene
- Bereitstellung von hautschonender Seife
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung
- Bereitstellung von Einweghandschuhen

3.1.5 Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter-, Lieferanten- und Kundenverkehrs

- Getrennter Ein- und Ausgang für Kunden und Personal
- Anbringung von Bodenmarkierung und Warteschildern im Eingangsbereich
- Arbeitsplätze sind so gestaltet dass 1,5 m Abstand zwischen den Personen gewährleistet werden kann
- Büroarbeit kann nach Möglichkeit auch im Homeoffice ausgeführt werden
- Reduzierung von Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen auf ein Minimum
- Telefon - und Videokonferenzen als Alternativen zu Meetings
- Es werden möglichst dieselben Personen zu gemeinsaemn Schichten eingeteilt um innerbetirebliche Personenkontakte zu verringern
- Verringerung der Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen
- Zutritt betriebsfremder Personen wird nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränkt
- Betriebsfremde Personen müssen sich beim Betreten und Verlassen des Geländes melden und deren Besuch wird entsprechend dokumentiert (Kontaktdaten - Rückverfolgung zwecks Infektionskette)



3.1.6 Sanitär-, Speise- und Personalräume

- Bereitstellung von hautschonender Seife
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung
- Bereitstellung von Einweghandschuhen
- Anpassung der Reinigungsintervalle
- Regelmässige Reinigung der Türklinken und Handläufe

3.1.7 Sonstige Maßnahmen

- Alle Mitarbeiter wurden unterwiesen (siehe auch separates Dokument Mitarbeiterschulung)
- Aushang Hinweisschilder auf dem Betriebsgelände
- Regelmässige Kontrolle der Einhaltung des betrieblichen Hygienekonzeptes
- Regelmässige Belüftung der Büro- und Aufenthaltsräume und des Speisesaales
- Aushang der Hygieneregeln im gesamten Gebäude
- Soweit möglich Daueröffnung der zentralen Türen/ Hauptdurchgangsverkehr

3.2 Verhaltens- & Aufenthaltsregeln in unserem Gästehaus sowie auf dem Außengelände in Zeiten einer Pandemie

→ Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen und unter Menschen anderer Haushalte birgt im Allgemeinen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko in sich.

→ Es gilt eine allgemeine **Registrierungspflicht** unmittelbar bei Anreise (Alternativ kann das entsprechende Dokument auch bereits vor Anreise ausgefüllt postalisch geschickt werden wenn sich dies aufgrund organisatorischer Aspekte anbietet).

→ Beruflich oder dienstlich veranlasste Veranstaltungen (z.B. Tagungen oder Kongresse) werden unter gleichen Bedingungen zugelassen wie kulturelle Veranstaltungen.

→ Im Innenbereich sind Versammlungen von bis zu 100 Personen, im Außenbereich von bis zu 200 Personen gestattet (ohne zugewiesene Sitzplätze). Stand 15.07.2020

3.2.1 Allgemeine Verhaltensregeln im Innenbereich

Handlungsanweisungen:

- Mund- und Nasenabdeckung tragen. Bei Einhaltung des Mindestabstandes kann die Abdeckung am Tisch abgenommen werden sobald Platz genommen wurde.
- Generell: Abstand von 1,5 Metern einhalten. Dies gilt auch auf Gängen, Toiletten und anderen Gemeinschaftsräumen wie bspw. dem Speisesaal, Giebelsaal oder dem Partykeller.
- Händehygiene sowie Nies- und Hustenetikette wahren
- Auf Umarmungen und Händeschütteln verzichten
- Registrierungspflicht nicht vergessen (siehe auch unter 3.)
- Beachten und Einhalten von Hinweisschildern, Laufwegen und Bodenmarkierungen
- Wir empfehlen das Mitbringen einer persönlichen Mund- und Nasenbedeckung sowie bei Bedarf eines kleinen Desinfektionsmittels für die Jacken- oder Hosentasche



3.2.2 Übernachtung in geschlossenen Räumen/ Zimmern

Handlungsanweisungen

- In einem Betten-Zimmer dürfen **nicht mehr als zwei Personen** übernachten.
- Diese beiden Personen müssen freiwillig entschieden haben, dass sie gemeinsam in dem Zimmer (oder der Hütte, dem Schlaflager) übernachten wollen.
- Ein **größtmöglicher Abstand (min. 1,5m) zwischen den Personen, den beiden Schlafstätten und dem dort gelagerten persönlichem Material** ist einzuhalten. Diese Zimmerbesetzung darf während der Veranstaltung nicht getauscht werden. Wenn möglich sollten Personen aus einem Haushalt/ Fahrgemeinschaft/ WG etc. in einem Zimmer untergebracht werden bzw. diese als Bettnachbarn bevorzugt werden.
- Achten Sie auf eine regelmäßige Belüftung Ihres Zimmers
- Es ist den Hygienevorgaben des jeweiligen Personals vor, während und nach der Übernachtung Folge zu leisten.

3.2.3 Aufenthalt im Freien bzw. auf dem Außengelände

→Outdoor ist das Ansteckungsrisiko um ein vielfaches geringer als indoor.

→Versammlungen von bis zu 400 Personen sind gestattet.

Handlungsanweisungen

- Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann muss auch hier eine Mund- und Nasenbedeckung getragen werden
- Nutzen Sie unser weitläufiges Gelände
- Atmen Sie tief durch und genießen die Natur

3.2.4 Verhalten bei Teilnahme an Seminar- oder Kursangeboten

→Die Natur im Allgemeinen sowie die verschiedenen Natursportarten bieten ideale Voraussetzungen um geltenden Bestimmungen gerecht zu werden und um unsere Gesundheit nachhaltig zu fördern.

Handlungsanweisungen

- Es gelten die oben unter 3. bis 3.3 beschriebenen Verhaltensregeln.
- Zu Beginn eines Seminars wird in der einzelnen Seminargruppe detailliert auf den Umgang mit der Situation eingegangen
- Zudem werden alle Teilnehmer*innen erneut vor Beginn einer jeden Aktivität von der jeweiligen anleitenden Person entsprechend informiert & aufgeklärt (Safety-Talk)



4. Material, Leih- und Übungsmaterial

→ Generell stellt Material gleich welcher Art, dass bei Veranstaltungen eingesetzt wird und zu dem mehr als nur eine Person Kontakt hat, einen potenziellen Übertragungsweg dar.

Handlungsanweisungen

- Vor dem Packen von Material bzw. eines Rucksackes oder Koffers Hände desinfizieren oder sorgfältig mit Seife waschen (Alternativ: Einmalhandschuhe tragen)
- Gründliches Desinfizieren nach der Veranstaltung von benutztem Material
- „Quarantäne“ von Material, wenn ein angemessenes Desinfizieren des Materials auf Grund der Oberfläche (keine glatte Oberfläche) nicht möglich ist, muss das Material so verwahrt werden, dass es den Teilnehmenden nicht mehr zugänglich ist.

Die Zeit der Quarantäne richtet sich nach

- Grad der Feuchtigkeit des Materials
- In welcher Form hatten Personen Kontakt zu z.B. dem Seil mit schweißfeuchten Händen an einem warmen Tag oder mit Handschuhen an einem kälteren Tag.
- Außentemperatur und Klima → bei feuchtem warmem Klima können die Viren am längsten überleben.
- Wahl des Quarantänebereichs: Es sollte ein gut durchlüfteter Bereich sein, der außerhalb des Publikumsverkehrs ist. Ein ausreichender Abstand zwischen den einzelnen Materialien muss gewährleistet sein.

5. Dokumentation, Intervall und Dauer von hygienischen Maßnahmen

- **Dieser Punkt betrifft hauptsächlich: Kontaktflächen, Oberflächen, Material und Sanitäre Anlagen**
- Zur Unterbrechung der Infektionsketten müssen alle hygienischen Maßnahmen dokumentiert werden, nachvollziehbar sein und mind. zwei Wochen aufbewahrt werden.
- Anbei eine Möglichkeit der Dokumentation:
- **Material**

| Was und wie viele | Datum | Wer | Mit was gereinigt | Unterschrift | Zusätzliche Maßnahme und bis wann |
|-------------------|----------|-----|--------------------------------|--------------|--|
| Helme 15 | 13.05.20 | xy | Desinfektionsmittel | | Abgelegt in Quarantänebereich bis 22.05.2020 |
| Neopren 4 | 13.05.20 | xy | Spezielles Neopren Waschmittel | | Aufgehängt in Quarantänebereich bis 22.05.2020 |
| Paddel | 13.05.20 | xy | Desinfektionsmittel | | keine |



5.1 Wie lange können Corona Viren auf Oberflächen infektiös sein?

Aktuell gibt es zur Überlebensfähigkeit von Corona Covid-19 Viren unterschiedliche Studien mit unterschiedlichen Ergebnissen. Von daher kann, Stand Mai 2020, noch keine klare Aussage getroffen werden. Hintergrund ist, dass die Viren bisher ausschließlich in Zellkulturen unter verschiedenen Bedingungen beobachtet wurden. Es fehlen noch die Erfahrungswerte über die Überlebensfähigkeit auf unterschiedlichen Materialien unter unterschiedlichen Bedingungen im täglichen Umgang und im Publikumsverkehr. Bisher konnten die Zellkulturen **im Labor** nur auf folgenden Oberflächen zuverlässig beobachtet werden:

- Kunststoff, mit glatter Oberfläche
- Stahl

Zusammengefasst kann aktuell, Stand Mai 2020, noch keine klare Aussage getroffen werden, wie lange das Corona Covid-19 Virus auf Oberflächen überleben kann.

Die Studien reichen von 2 Stunden bis 9 Tagen, je nach Oberflächenbeschaffenheit, Feuchtigkeitsgrad und Temperatur.

Bei allen Studien sind jedoch folgende Ergebnisse gleich:

- Auf trockenen und gut belüfteten Oberflächen fällt es den Viren schwerer zu überleben. Das ist stark abhängig von der Oberflächenbeschaffenheit. Hier fehlen noch Erfahrungswerte.
- Auf feuchten Oberflächen oder in warmer Umgebung haben die Viren eine bessere Überlebensfähigkeit und können daher länger infektiös bleiben. Bei der genauen Definition von Temperatur und Grad der Feuchtigkeit fehlen noch die Erfahrungswerte.

5.2 Exkurs: Richtig desinfizieren

Einsprühen: Zum Reinigen von Oberflächen solle generell Desinfektionsmittel zum Sprühen benutzt werden. Das Desinfektionsmittel sollte auf die zu bekämpfenden Viren oder Bakterien getestet sein.

Warten : Jedes Desinfektionsmittel hat seine spezifische Einwirkzeit, damit die Viren und Bakterien zu 99,9 % abgetötet werden können → Die Einwirkzeit ist auf dem Desinfektionsmittel vermerkt.

Wischen :Die abgetöteten Viren lösen sich nicht in Luft auf und müssen zusätzlich noch von der Oberfläche beseitigt werden. Dafür geeignet sind entweder Einmal-Papiertücher oder Lappen, die nach Gebrauch bei mind. 60 Grad gewaschen werden müssen.

Wahl des Desinfektionsmittels für Hände

Bei der Wahl des Desinfektionsmittels für Hände muss darauf geachtet werden, dass dieses nicht nur gegen Bakterien, sondern auch gegen Viren wirkt.

Zum Vorgehen gegen die aktuellen Corona Viren reicht laut Studien des RKI das „einfachste“ Desinfektionsmittel. Folgendes muss auf dem Produkt vermerkt sein: „**Begrenzt viruzid - Basis sind Alkohole mit dem Wirkungskreis A ½ - I mit einer Einwirkungszeit von 30 -60 Sekunden**“.

Weitere Informationen zu Desinfektionsmittel siehe unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html



Laut einer Studie des RKI ist trotz allem das regelmäßige sorgfältige Händewaschen mit Seife von mind. 20 Sekunden die bisher immer noch wirksamste Methode. Das Desinfektionsmittel entfernt keinen Schmutz und ersetzt keine Reinigung!

6. Checklisten-Übersicht über Vorgehen vor, während und nach einer Pandemie

6.1. Vor Eintritt einer Pandemie

- gesetzlich vorgeschriebenes Handbuch zum Management von Pandemien erstellen incl. Hygienemaßnahmen nach den Richtlinien des Infektionsschutzgesetzes.
- Pandemiebeauftragte*n benennen und deren/dessen Funktion vor, während und nach einer Pandemie festlegen.
- Einen Krisenstab von bestimmten Personen festlegen, die im Fall einer Pandemie eng in Absprache mit der Geschäftsleitung agieren. Wichtig sind eine zentrale Stelle und feste Ansprechpartner*innen.
- Mindestbesetzung des Büros festlegen, ggf. Pläne zum schichtweisen Arbeiten erstellen, Möglichkeit für Homeoffice vorbereiten.
- Mindestbesetzung von Trainer*innen auswählen, die während einer Pandemie unter gesetzlichen Bestimmungen Ihre Arbeit weiterführen können.
- Präventiv einfache Atemschutzmasken, Handschuhe, Desinfektionsmöglichkeiten, Seife und Einmalpapierhandtücher für die Mitarbeitenden beschaffen.
- Ggf. erweiterte PSA für Mitarbeitende beschaffen, aus den Erfahrungen der vergangenen Pandemien.
- Absprache mit dem offiziellen Reinigungspersonal
- Information und Unterweisung der Mitarbeiter*innen über ein Handbuch „Betriebliches Management von Pandemien“ incl. der Hygienemaßnahmen.
- Information und Absprache mit Kund*innen, Lieferant*innen und Verleiher*innen treffen sowie die Weitergabe der Information zum Bestehen eines Handbuchs zum „Betrieblichen Management von Pandemien“.
- Vorabsprachen treffen und Vorinformationen einholen, bei Rückholung von zeitweise im Ausland tätigen Mitarbeitenden. Das gleiche gilt für andere Bundesländer. Die Basis sind die Erfahrungen aus den letzten Pandemien.

Darüber hinaus

- Vertragliche Festlegung im Falle einer Pandemie mit Vertragspartner*innen und Kund*innen.
- Was braucht es generell, um das Unternehmen existenzfähig zu halten?
- Welche Fördermöglichkeiten gibt es seitens der Behörden?
- Mitarbeitende und deren Erfahrungen mit einbeziehen
- Regeln festlegen zur Information und Kommunikation zwischen Trainer*in – Kund*in.
- Liste aller Mitarbeitenden erstellen incl. Name – Adresse – Tel.Nr.
- Externes Kommunikationsnetz aufbauen und Austausch mit Gesundheitsämtern, zuständigen Behörden und anderen Unternehmen.



6.2. Während der Pandemie

→ Bezieht sich auch auf die aktuelle Corona Pandemie!

- Kontakt mit Behörden aufnehmen und gesetzliche Vorgaben zur Eindämmung einer Pandemie auf das Unternehmen adaptieren und im Blick behalten
- Mögliche Auswirkungen auf das Unternehmen prüfen
- Aufrechterhaltung der essenziellen Geschäftsprozesse und Prüfung der Existenzsicherung
- Information über speziell im Zuge der Pandemie eingerichtete Hotlines einholen
- Konzept für Kommunikation mit der Öffentlichkeit entwickeln
- Alarmierungskette organisieren
- Kontakt mit Mitarbeitenden aufnehmen und diese informieren
- Krisenstab und Ansprechpartner *innen aktivieren
- Unternehmen handlungsfähig halten und Strategien zum „Überleben“ des Unternehmens erörtern
- Das Handbuch zum Management von Pandemien und Hygienevorschriften an die aufgetretene Pandemie anpassen und allen Mitarbeitenden zugänglich machen
- Informationen von zuständigen Berufsverbänden einholen
- Stilllegung des Betriebs oder Notbetrieb im Internetauftritt ersichtlich machen
- ggf. zusätzliche PSA für Mitarbeitende anfordern
- Schutz von Material und Eigentum aktivieren → Plünderungen
- Information aller Mitarbeitenden, Kund*innen, Lieferant*innen, Kooperationspartner*innen über aktuelle Hygienemaßnahmen
- Ersatzansprüche von Seiten der Behörden auf Grund von finanziellen Einbußen prüfen
- Kontaktaufnahmen mit Kund*innen, um eine Umwandlung in Ersatzansprüche zu prüfen und zu klären wie z.B. Gutschein, Verschiebung einer Veranstaltung, etc.
- Die gesetzliche Freigabe abwarten, den unternehmerischen Betrieb wieder aufnehmen zu dürfen, um Bußgelder und strafrechtliche Verfolgung auszuschließen.
- Neue Unternehmensziele festlegen zur Überbrückung der Pandemie und zur Existenzsicherung
- Unterweisung der Mitarbeitenden darüber, wie Kund*innen angesprochen werden sollen, die die erforderlichen hygienischen Maßnahmen nicht einhalten oder die gereizt/ aggressiv reagieren
- Beim Verstoß gegen eine hygienische Maßnahme sind die Kund*innen freundlich, aber bestimmt darauf hinzuweisen, dass dies zum Schutz der Mitmenschen zwingend erforderlich ist. Sollte das keine Wirkung zeigen sind weitere Maßnahmen einzuleiten.
- Generell kein Transport von infizierten Kund*innen während einer Veranstaltung von Seiten der OUTWARD BOUND gGmbH → „GMV“ einschalten und Risikoabwägung...das gleiche wie bei EH
- Mitarbeitende in den hygienischen Maßnahmen der OUTWARD BOUND gGmbH unterweisen und dies dokumentieren. Dieses Dokument wird in der Personalakte abgelegt.



Erklärung zur Einhaltung der aktuellen hygienischen Maßnahmen im Zuge der Tätigkeit

bei der Outward Bound gGmbH

Name _____ Vorname _____

Ich habe die hygienischen Maßnahmen zur Eindämmung der aktuellen Pandemie gelesen und verstanden.

Ein grober Verstoß und das Nichteinhalten von hygienischen Vorgaben der Outward Bound gGmbH führen zum Ausschluss von der Veranstaltung.

Ort, Datum

Unterschrift der Mitarbeiter*innen

6.3. Vorgehensweise bei Infektion von Mitarbeiter*innen

- Erste Schutzmaßnahmen für weitere Mitarbeitende, Kund*innen und Unternehmen vornehmen.
- Ggf. spezifische PSA heranziehen
- Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung von weiteren Mitarbeitenden und Kund*innen treffen
- Erste Hilfe bei der/dem infizierten Mitarbeitenden leisten, so wie die Lage es zulässt und unter Einhaltung der hygienischen Vorgaben
- Informieren der Geschäftsleitung
- Erste psychische Betreuung der/des Mitarbeitenden durch eine befähigte und/ oder geschulte Person von OUTWARD BOUND gGmbH oder kontaktieren einer speziell eingerichteten Hotline

Des Weiteren

- Kontakt mit Angehörigen und Familien aufnehmen und ggf. Unterstützung anbieten
- Kontakt mit allen Mitarbeitenden von OUTWARD BOUND aufnehmen, die im weitesten Sinne Kontakt mit der infizierten Person hatten
- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt und deren Anweisungen folgen sowie weiteres Vorgehen in die Wege leiten
- Liste von Personen mit Kontaktdaten erstellen, zu denen die/der infizierte Mitarbeitende Kontakt gehabt haben könnte → wichtig für die Gesundheitsämter
- Kontaktaufnahme mit der Presse, falls nötig, oder anderen öffentlichen Stellen
- Ansprache von Unterlassung der Veröffentlichung des Vorfalls auf Internetplattformen



6.4. Vorgehen bei Infektion eine*r Kund*in

- Erste Schutzmaßnahmen für weitere Mitarbeitende, Kund*innen und Unternehmen vornehmen
- Ggf. spezifische PSA heranziehen
- Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung weiterer Mitarbeitenden und Kund*innen treffen
- Erste Hilfe bei der infizierten Person leisten, so wie es die Lage zulässt und unter Einhaltung der hygienischen Vorgaben
- Informieren der Geschäftsleitung
- Erste psychische Betreuung der Kundin / des Kunden durch eine befähigte und/ oder geschulte Person von OUTWARD BOUND, oder kontaktieren einer speziell eingerichteten Hotline

Weiteres Vorgehen in Absprache mit der Geschäftsleitung

- Erste psychische Betreuung von weiteren anwesenden Personen (Mitarbeitende, Kund*innen) durch eine befähigte und/ oder geschulte Person von OUTWARD BOUND
- Gesetzlich vorgegeben Maßnahmen treffen, wie z.B. Hotline des RKI oder Gesundheitsämter kontaktieren
- Der Kundin / dem Kunden die Möglichkeit geben, Familienangehörige zu kontaktieren

Des Weiteren

- Kontakt mit allen Mitarbeitenden von OUTWARD BOUND aufnehmen, die im weitesten Sinne Kontakt mit der infizierten Person hatten
- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt, deren Anweisungen Folge leisten und weiteres Vorgehen in die Wege leiten
- Kontaktaufnahme mit der Presse, falls nötig, oder anderen öffentlichen Stellen
- Ansprache von Unterlassung der Veröffentlichung des Vorfalls auf Internetplattformen

7. Aufhebung des Datenschutzes zur Weitergabe von Daten an Gesundheitsämter/Behörden

Personen, die im weitesten Sinne mit der infizierten Person Kontakt hatten, werden über die zuständigen Gesundheitsämter der einzelnen Bundesländer kontaktiert und über das weitere Vorgehen aufgeklärt, da die Richtlinien von Bundesland zu Bundesland verschieden sein können.

Voraussetzungen zur Weitergabe der Kontaktdaten der Teilnehmenden - **das betrifft auch die Mitarbeitenden der OUTWARD BOUND gGmbH** - egal ob bei ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen von unserer Seite, ist das **Unterschreiben einer Aufhebung der Datenschutzerklärung** (Registrierungspflicht) seitens der Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden. Diese Erklärung wird mit einem Beiblatt von uns an die Teilnehmenden und Mitarbeitenden weitergeleitet. Dieses muss vor der Veranstaltung unterschrieben bei uns vorliegen und wird nach vier Wochen datenschutzkonform vernichtet.

Hintergrund sind kurze Wege und eine kurze Reaktionszeit im Falle des Falles, damit die Gesundheitsämter reagieren können und eine mögliche Ausbreitung zeitnah erfassen, nachvollziehen und eindämmen können.

Ob jede*r Teilnehmende ein gesondertes Formblatt zum Unterschreiben bekommt oder eine gesonderte Teilnehmendenliste mit entsprechenden Unterschriften von den Schulen und Unternehmen selbst erstellt wird, ist uns überlassen. Die Unterschriften müssen uns vor Beginn der Veranstaltung vorliegen.

Folgende Mindestangaben der/des Teilnehmenden müssen in der Erklärung aufgeführt werden:

- Name
- Mobiltelefon-Nummer (oder Nummer, unter der die Person am besten erreichbar ist)
- Wohnort und Postleitzahl
- Tag oder Zeitraum der Teilnahme an einem Angebot der OUTWARD BOUND gGmbH
- Auf den folgenden zwei Seiten finden Sie das entsprechende Dokument



Corona-Aufklärung & Erklärung zur Aufhebung des Datenschutzes
zur Unterstützung
der Eindämmung der „Corona“ Pandemie
bei einer Veranstaltung der OUTWARD BOUND gGmbH

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die OUTWARD BOUND gGmbH im Fall einer bestätigten Infektion einer Person an Corona Covid-19 bei einer Veranstaltung der OUTWARD BOUND gGmbH folgende persönliche Daten von mir an das zuständige Gesundheitsamt übermitteln darf:

- Datum oder Zeitraum der Veranstaltung bzw. des Aufenthaltes

- Vorname, Name

- Mobiltelefon-Nummer (oder Nummer, unter der ich am besten erreichbar bin)

- Wohnort und Postleitzahl

Ich bestätige zudem, dass ich das Hygienekonzept der OUTWARD BOUND GmbH zur Kenntnis genommen habe. Ich erkläre mich mit den hygienischen Vorgaben und Bestimmungen einverstanden. Ich bin mir bestehender Risiken bewusst und bestätige hiermit, dass die Teilnahme an der Veranstaltung auf eigene Gefahr erfolgt. Ich nehme zur Kenntnis, dass sich der Veranstalter vorbehält mich bei Nichteinhaltung der hygienischen Vorgaben von der Veranstaltung auszuschließen.

Zudem versichere ich, dass ich aktuell nicht an Corona erkrankt bin, keine spezifischen Symptome zeige oder in den letzten 14 Tagen engen Kontakt zu einer an Corona erkrankten Person hatte.

Ich versichere, dass ich im Infektionsfall meinen Aufenthalt abbreche und umgehend eine medizinische Versorgung in Anspruch nehme.



Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Beauftragter für die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten:
Manuel Wenzel - Standortleiter und Datenschutzbeauftragter
Outward Bound gGmbH
Berghausstr. 1
87645 Schwangau

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zweck: Rückverfolgbarkeit von Infektionen mit COVID-19;

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person). Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung.

Weitere Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 3 der Vierten Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und mit Ziff. 3.2.3 und Ziff. 3.2.9 des Hygienekonzepts Gastronomie (*Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 14.05.2020, GZ6a-G8000-2020/122-315; veröffentlicht in BayMBl. 2020 Nr. 270 vom 14.05.2020*). Diese Bestimmungen fordern den Inhaber des Gastronomiebetriebs zur Erhebung und Verarbeitung der Daten auf.

Empfänger der erhobenen Kontaktdaten

Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen weitergegeben werden.

Speicherdauer

Die Kontaktdaten werden für einen Zeitraum von **einem Monat aufbewahrt** und dann vernichtet.

Ihre Rechte im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer Daten

Sie haben als betroffene Person im Hinblick auf Ihre erhobenen personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung, sowie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gegenüber dem Gastronomieunternehmen ein Recht auf Löschung Ihrer Daten. Hierzu können Sie sich an das Unternehmen unter o.g. Kontaktdaten wenden. Das Unternehmen muss unabhängig davon nach Ablauf der o.g. Aufbewahrungsfrist die Daten löschen.

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach oder Postfach 1349, 91504 Ansbach; Telefon: 0981 180093-0; Telefax 0981 180093-800; <https://www.lida.bayern.de/de/beschwerde.html>).

Ort, Datum

Unterschrift



8. Nichteinhalten der hygienischen Vorgaben der OUTWARD BOUND gGmbH

Bei einer groben Verletzung der hygienischen Vorgaben kann dies zum Ausschluss von der Veranstaltung führen. Die strafrechtlichen Konsequenzen müssen Mitarbeitende und Teilnehmende selbst tragen. Eine Rückerstattung von versäumter Veranstaltungszeit auf Grund einer Verletzung der hygienischen Maßnahmen ist nicht möglich.

9. Nach der Pandemie

- Rückkehr zur „Normalität“ unter ggf. gesetzlichen Auflagen und ggf. stufenweise Information aller Mitarbeiter*innen
- Information von Kund*innen und Partnerfirmen und Dienstleistern
- Mitarbeitende über betriebliche Bewältigung der Pandemie informieren
- Mitarbeitenden für das Durchhalten und Mittragen der Pandemie würdigen
- Erkrankte Mitarbeitende betreuen
- Pandemiefolgen für den Betrieb auswerten und weitere Schritte einleiten
- Mängel des Pandemieplans analysieren und optimieren zur Vorbereitung auf die nächste Pandemie, mangelhafte Kooperation und mögliche Schwachpunkte analysieren
- Falsch eingeschätzte Nebeneffekte der Pandemie untersuchen
- Informationen über Best Practice einholen

10. Aufbewahrungspflicht/ Vorlagepflicht des Hygienekonzepts und des Handbuchs zum Management von Pandemien

Das Schutz- und Hygienekonzept, ggf. einschließlich eines Parkplatzkonzepts, ist schriftlich zu fixieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzuzeigen. Es muss daher im Büro zumindest in digitaler Form vorhanden sein.

11. Quellen

- Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW), <https://www.bghw.de/>
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN), <https://www.bgn.de/>
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) <https://www.bgw-online.de>
- Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Stuttgart Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe , www.gesundheitsamt-bw.de
- Sicherheitsbeauftragter von ThyssenKrupp Deutschland, Klaus Neuberger
- Landesgesundheitsamt Stuttgart - Ansprechpartnerin Frau Hoffmann
- Gesundheitsamt Freiburg Breisgau Hochschwarzwald - Ansprechpartnerinnen Frau Schwarz und Frau Henrici

12. Ergänzendes Handbuch Pandemiemanagement und Umsetzung der hygienischen Vorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz für Seminar- und Kursangebote der OUTWARD BOUND gGmbH

Wichtig:

Diese präventiven Maßnahmen beziehen sich auf die aktuell vorherrschende Corona Covid-19 Pandemie, mit Stand Mai 2020. Dieses Handbuch ist Ergebnis eines dynamischen Prozesses und **muss regelmäßig an neue Vorgaben der jeweiligen Bundes- und Landesregierung und des Robert Koch Institutes (RKI) angepasst** werden - spätestens jedoch im Falle einer neu auftretenden Pandemie.

Dieses Handbuch bezieht sich ausschließlich auf die OUTWARD BOUND gGmbH und deren Arbeits- und Wirkungskreis.

Inhalt

1. Anfahrt zu OUTWARD BOUND durch die Teilnehmenden bzw. den Kunden
2. Allgemeine hygienebedingte Etikette, Stand Mai 2020
3. Aufenthaltsorte
 - 3.1 Hütte
 - 3.1.1 Übernachtung in geschlossenen Räumen
 - 3.1.2 Sanitäre Anlagen
 - 3.1.3 Müllentsorgung
 - 3.1.4 Verpflegung und Zubereitung von Speisen
 - 3.2 Lagerfeuer
4. Erste Hilfe Leistung
5. Bei Nichteinhalten der vorgegebenen hygienischen Maßnahmen
6. Vorgehensweise, falls ein*e Teilnehmer*in oder Trainer*in in Corona-spezifische Symptome zeigt
7. Quellen



1. Anfahrt zu OUTWARD BOUND durch die Teilnehmenden bzw. den Kunden

- Die Gestaltung der Anreise obliegt den Teilnehmenden.
- Ob sie zur Anreise Fahrgemeinschaften bilden, liegt in deren Verantwortung. Die allgemeinen Hygienevorschriften zur Eindämmung einer Infektion müssen eingehalten werden.

2. Allgemeine hygienebedingte Etikette, Stand Juli 2020

- Versammlungen von bis zu 200 Personen erlaubt
- mind. 1,5 Meter Abstand zueinander wahren
- Zur Begrüßung weder Hände schütteln noch umarmen
- Hust- und Niesetikette einhalten → in den Ellenbogen husten oder niesen
- In geschlossenen Räumen Mund- und Nasenschutz tragen
- Der hygienischen Unterweisung der Lehrtrainer*innen und OUTWARD BOUND ist Folge zu leisten.

3. Weitere Aufenthaltsorte

3.1 Hütte

- Die Größe der Hütte ist angepasst an die Anzahl der Teilnehmenden gemäß den aktuell geltenden Hygienebestimmungen auszuwählen.

Folgende Punkte müssen gewährleistet sein:

- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen muss räumlich gegeben sein, sowohl im Sitzen als auch im Stehen.
- Es muss gewährleistet sein, dass sich an Engstellen in der Hütte nicht mehrere Menschen drängen (beispielsweise im Hausflur oder Treppenhaus). Eine Einteilung der Teilnehmenden in Untergruppen z.B. beim Schuhe an- oder ausziehen im Hütteneingang muss definiert werden.
- **Kontaktflächen**, wie z.B. Türklinken, Fenster, Eddingstifte **und Oberflächen**, wie z.B. Tische, Ablagen, Stühle müssen je nach Benutzung täglich mit Desinfektionsmittel gereinigt werden. Mindestens jedoch einmal täglich.
- 3.1.2. Übernachtung in geschlossenen Räumen
 - In einem Zimmer oder Raum dürfen nicht mehr als zwei Personen übernachten. Diese beiden Personen müssen freiwillig entschieden haben, dass sie gemeinsam in dem Zimmer oder der Hütte übernachten wollen.
 - Ein größtmöglicher Abstand zwischen den Schlafstätten ist einzuhalten.
 - Diese Zimmerbesetzung darf während der Veranstaltung nicht getauscht werden.
 - Es ist den Hygienevorgaben des Hüttenbetreibers Folge zu leisten, während und nach der Übernachtung.

3.1.1 Sanitäre Anlagen

- In den Sanitären Anlagen müssen Seife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher bereitgestellt werden.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist dort ebenfalls einzuhalten, z.B. am Waschbecken. Wenn das nicht möglich ist, darf immer nur eine Person die Sanitären Anlagen nutzen.
- Die Sanitären Anlagen sind je nach Benutzung mit Desinfektionsmittel zu reinigen. Jedoch mind. einmal pro Tag. Dies ist zudem zu dokumentieren.



3.1.2 Müllentsorgung

- Ein verschließbarer Mülleimer muss vorhanden sein, der mind. einmal täglich unter Berücksichtigung der allg. hygienischen Maßnahmen geleert wird.
- Die Sammelstelle des täglichen Mülls muss ebenfalls sorgsam verschließbar sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.

3.1.3 Verpflegung und Zubereitung von Speisen

Handlungsanweisungen

- **Beim Einkauf** von Lebensmitteln seitens der OUTWARD BOUND gGmbH müssen die hygienischen Vorschriften eingehalten werden.
- Die **verderbliche Verpflegung** z.B. Brot oder ähnliches muss in verschließbaren Behältnissen aufbewahrt werden.
- Generell sind verderbliche Lebensmittel kühl zu lagern.
- Bei Gemüse und Obst gelten die altbekannten Regeln wie bei Reisen ins Ausland wie z.B. Afrika, Indien → „**peel it, cook it or forget it!**“
- Beim Zubereiten der Verpflegung muss ein **gesonderter Raum** oder Bereich zur Verfügung stehen.
- In diesem Bereich dürfen sich max. zwei Personen aufhalten, die vorher festgelegt wurden.
- Bei der **Zubereitung der Speisen** müssen folgende hygienische Maßnahmen eingehalten werden
 - Tragen von Einmalhandschuhen
 - Tragen von Mund und Nasen Abdeckung
 - Tragen einer Einwegschrürze (An der Kleidung können auch Viren haften)
- Das **Servieren der Speisen** darf ebenfalls nur das Küchenteam vornehmen. Dabei müssen
 - Handschuhe und Mundschutz getragen werden.
- Das **Abräumen** und weiter versorgen des gebrauchten Geschirrs können andere Personen übernehmen,
 - die ebenfalls Einmalhandschuhe tragen müssen.
- Es sollte **entweder** Einmal-Besteck und -geschirr benutzt werden **oder** sichergestellt werden, dass eine Spülmaschine, die mind. bei 60 Grad reinigt, vorhanden ist.
- Ein **Spülen** des Geschirrs **per Hand ist nicht zulässig**, da die hygienischen Vorschriften nicht eingehalten werden können.

Ausnahme:

Wenn gewährleistet werden kann, dass das gespülte Geschirr und Besteck anschließend für mind. 3 Minuten in 100 Grad heißem Wasser zusätzlich desinfiziert werden kann. **Beim Spülen müssen unbedingt Einmalhandschuhe getragen werden.**

3.2 Lagerfeuer

- Die Feuerstelle (ob Feuerschale oder Grillstelle) muss so gewählt werden, dass das Umfeld so weitläufig ist, dass die Anwesenden mit einem Mindestabstand von mind. 1,5 Metern voneinander entfernt stehen oder sitzen können.
- Es empfiehlt sich, dass jeder seinen eigenen Campingstuhl/Sitzkissen mitbringt. Zum einen um Kontaktflächen zu minimieren, zum anderen kann so ein angemessen großer Kreis um die Feuerstelle gebildet werden.



4. Erste Hilfe Leistung

Bei der Ersten Hilfe sind die bisher bekannten hygienischen Maßnahmen einzuhalten:

- Tragen von Einmalhandschuhen
- Genereller hygienischer Umgang mit Verbandsmaterial und Wunden laut Erste Hilfe Kurs
- Neu: Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Schutz Maske.
- Mind. zwei Masken sind jedem Erste Hilfe Pack enthalten sein, da ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht gewahrt werden kann.

Da aktuell, Stand Mai 2020, durch Lieferengpässe ausreichend FFP 2 schwer zu bekommen sind, hat das RKI eine Orientierungshilfe zur Wiederverwendung dieser Masken erstellt.

Anbei die wichtigsten Punkte:

- Nach dem Absetzen der Maske/des MNS sollte diese trocken an der Luft aufbewahrt (nicht in geschlossenen Behältern!) und zwischengelagert werden, so dass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des MNS aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.
- Es ist ein abgegrenzter Bereich festzulegen, um eine sichere, für Publikumsverkehr nicht zugängliche Ablagemöglichkeit für die Maske/des MNS zu schaffen, so dass diese wiederverwendet werden kann.
- Die gebrauchte Maske/der gebrauchte MNS muss eindeutig einer Person zugeordnet werden können, um ein Tragen durch andere Personen auszuschließen (z.B. Markieren der Masken am Halteband).
- Benutzte Einweg-FFP Masken/MNS sind nicht mit Desinfektionsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren, da dies die Funktionalität der Maske negativ beeinflussen kann.
- Beim erneuten Anziehen des MNS/der Maske ist darauf zu achten, dass eine Verschleppung der Erreger von der kontaminierten Außenfläche auf die Innenfläche verhindert wird. Das Berühren der Innenseite des Filtervlieses ist daher zu vermeiden.
- Beim erneuten Aufsetzen sind hygienisch einwandfreie, unbenutzte Handschuhe zu tragen und die Handschuhe vor erneutem Patientenkontakt zu entsorgen.
- Der Einsatz von wiederverwendbaren Atemschutzmasken mit austauschbaren Partikelfiltern ist eine weitere Alternative zum Ressourcenschutz.

5. Bei Nichteinhalten der vorgegeben hygienischen Maßnahmen

- Generell sollte darauf geachtet werden, dass die hygienischen Maßnahmen eingehalten werden.
- Dafür braucht es eine anfängliche ausführliche Unterweisung für alle Anwesenden.
- Sollte ein grober Verstoß einer oder mehrere Personen gegen die hygienischen Maßnahmen bekannt werden, muss eine erneute Unterweisung erfolgen. Sollten dies keine Änderung im Verhalten zeigen, müssen diese Personen vom Platz verwiesen werden.
- Die Frage der Rückerstattung von Kurskosten oder ähnliches stellt sich nicht, da jede*r Teilnehmende im Vorhinein die Datenschutzerklärung und die Kenntnisnahme der Hygienevorschriften unterschrieben hat.



6. Vorgehensweise, falls ein*e Teilnehmer*in oder Trainer*in corona-spezifische Symptome zeigt

- Person von der übrigen Gruppe separieren und nur über das Telefon zu der Person Kontakt halten → Psychische Betreuung soweit es möglich ist
- Geschäftsführung Christine Mangold informieren: **00491733895608**
- Die Person kann schon 48 Std. vor dem Zeigen von Symptomen ansteckend gewesen sein, deshalb sollte sie alle Personen aufschreiben, mit der sie/ er in den letzten 2 Tagen länger als 15 Minuten Kontakt gehabt hat. Wichtig ist: Name, Telefon. Nr., Wohnort oder Postleitzahl
- Wir haben als Veranstalter auch die Teilnehmerliste aller anwesenden Teilnehmer*innen vorliegen, incl. der unterschriebenen "Aufhebung des Datenschutzes" zur Weitergabe der Daten an das Gesundheitsamt.
- Die Person soll den Hausarzt kontaktieren. Wenn das nicht möglich ist, müssen wir mit einer Schwerpunktpraxis Kontakt aufnehmen oder einen Arzt ausfindig machen, der einen Test durchführt.
- **Wichtig: Wir müssen das Gesundheitsamt informieren.** Zuständig für den Bereich in Baad: +43 1450 (Corona-Hotline der österreichischen Regierung) oder die +43 5574 49510 52615 (Bezirksverwaltung Bregenz, Abteilung Gesundheit)
In Schwangau: 089 / 122 220 (Corona- Hotline der bayrischen Staatsregierung)
Das Gesundheitsamt gibt uns dann weitere Anweisungen.
- Das Gesundheitsamt rät uns, wenn möglich, **die Veranstaltung nicht sofort abubrechen**, sondern auf das Ergebnis des Tests zu warten.
- Hintergrund:
 - a) eine weitere Ausbreitung des Virus muss unterbunden werden → Möglichkeit der Ansteckung von weiteren Personen
 - b) Wenn die Person, die Symptome gezeigt hat, positiv auf Corona getestet worden ist, müssen alle Teilnehmer*innen und Trainer*innen, die anwesend waren, 14 Tage in Quarantäne!
 - c) Die Person, die Symptome gezeigt hat, muss nicht zwangsläufig mit Corona infiziert worden sein.
- Sollte aus bestimmten Gründen die Veranstaltung abgebrochen werden, sollte vorher nochmals das Gesundheitsamt kontaktiert und auf weitere Anweisungen gewartet werden.
- Wenn der/die Infizierte noch in der Lage ist, selbst Auto zu fahren, sollte er/ sie selber zum Arzt fahren. Sollte das nicht gehen, kann unter den allg. hygienischen Bestimmungen jemand anderes die Person zum Arzt bringen. → Situativ entscheiden, wer das machen will und kann.
- Kontakt halten mit der ggf. infizierten Person und **Warten** auf das Testergebnis
- Örtliche Polizeibehörde über den Vorgang informieren
- Hintergrund → Den örtlichen Polizeibehörden wurde die Umsetzung der Einhaltung der Corona spezifischen Maßnahmen übertragen und auch die Überprüfung über deren Einhaltung



7. Quellen

- Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW), <https://www.bghw.de/>
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN), <https://www.bgn.de/>
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) <https://www.bgw-online.de>
- Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Stuttgart Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe , www.gesundheitsamt-bw.de
- Sicherheitsbeauftragter von ThyssenKrupp Deutschland, Klaus Neuberger
- **Landesgesundheitsamt Stuttgart** - Ansprechpartnerin Frau Hoffmann
- Gesundheitsamt Freiburg Breisgau Hochschwarzwald - Ansprechpartnerinnen Frau Schwarz und Frau Henrici